



Satzung des Hessischen Pétanque Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	1
§ 2	Mitgliedschaften	2
§ 3	Zweck und Aufgaben	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	2
§ 5	Aufwendungen und Vergütungen	3
§ 6	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	3
§ 7	Mitgliedschaft	3
§ 8	Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10	Beiträge	5
§ 11	Organe des Verbandes	5
§ 12	Die Landesversammlung	5
§ 13	Der Vorstand	7
§ 14	Der Rechtsausschuss	8
§ 15	Kassenprüfung	9
§ 16	Auflösung des Verbandes	9
§ 17	Beschlüsse	9
§ 18	Gültigkeit	9

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen: „Hessischer Pétanque Verband e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Hessische Pétanque Verband e. V. (HPV) hat seinen Sitz in Wächtersbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Mitgliedschaften

Der HPV ist Mitglied im Deutschen Pétanque Verband e.V. (DPV).

Die Satzung und Ordnungen des DPV werden vom HPV und seinen Mitgliedern anerkannt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist als Landesverband für Pétanque die Vereinigung der Vereine und Spielgemeinschaften zur Pflege und Förderung des Pétanquesport in Hessen.

Der HPV hat u.a. folgende Aufgaben:

- a. Die Förderung des Pétanquesport in Hessen unter Beachtung der Pétanque-Regeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P. (Federation Internationale de Pétanque et Jeu Provençal).
- b. Die Durchführung von Meisterschaften in Hessen und überregionalen Wettkämpfen und insbesondere des Ligaspielbetriebs.
- c. Die Herbei- und die Durchführung von Vergleichs- und Länderkämpfen.
- d. Die Auswahl, Schulung und Betreuung der Spielerinnen für nationale und internationale Wettkämpfe unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
- e. Die Überwachung des Spielverkehrs der Mitgliedsvereine und Spielgemeinschaften.
- f. Die Vertretung des HPV bei den Sitzungen des DPV, bei Behörden und in den Medien.
- g. Die Entscheidung, Schlichtung und Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie mitgliedsangehörigen Spielerinnen und Spielern.
- h. Die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des Verbandes und von Verstößen gegen die in seinem Bereich geltenden Vorschriften und Beschlüsse sowie Ahndung verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens.
- i. Die Vermittlung bei der Ausstellung von Lizenzen und deren Überwachung.
- j. Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, sie arbeiten ehrenamtlich.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Funktionsträger im HPV können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung verlangen.

§ 5 Aufwendungen und Vergütungen

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verband eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des HPV und seiner Organe. Der HPV kann eine Geschäftsstelle unterhalten und regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen sowie durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe.

Der HPV erlässt insbesondere eine

- a. Geschäftsordnung.
- b. Sportordnung.
- c. Ligaordnung.
- d. Rechts- und Disziplinarordnung.
- e. Finanzordnung.
- f. Schiedsrichterordnung.

Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des HPV sind für seine Mitglieder sowie für deren Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des HPV gewährleisten insoweit die Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gem. § 9 der Satzung.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des HPV können gemeinnützige Vereine und Spielgemeinschaften im Zuständigkeitsbereich des HPV sein. Die Mitgliedschaft muss beim Landesvorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Aufnahmeantrag muss die Satzung des Bewerbers vorgelegt und durch seinen zuständigen Vertreter schriftlich erklärt werden, dass Satzung, Ordnungen sowie Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des HPV anerkannt und beachtet werden.

Weitere Voraussetzung für die Aufnahme eines neuen Vereins/einer neuen Spielgemeinschaft ist die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (LSB H)

Mit dem Aufnahmeantrag zum HPV sind vorzulegen:

- Aktueller Nachweis der Mitgliedschaft im LSB H
oder
- Bestätigung des LSB H der Vorlage eines Aufnahmeantrages



Die Bekanntgabe des Aufnahmeantrages erfolgt mit der Einladung zur nächsten Landesversammlung. Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet die Landesversammlung.

Die aufgenommenen Mitglieder sind nach der Aufnahme bereits in der laufenden Landesversammlung stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Austritt.

Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Landesvorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres.

b. Auflösung des Vereins/der Spielgemeinschaft, der/die Mitglied ist.

c. Ausschluss

d. Verlust der Gemeinnützigkeit.

Der Landesverband kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese haben Gaststatus in der Landesversammlung mit Rederecht. Es wird ein Förderbeitrag erhoben. Fördernde Mitglieder sind nicht lizenzantragsberechtigt.

e. Austritt oder Ausschluss aus dem LSB Hessen

Der Landesverband kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese haben Gaststatus in der Landesversammlung mit Rederecht. Es wird ein Förderbeitrag erhoben. Fördernde Mitglieder sind nicht lizenzantragsberechtigt.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Landesvorstandes durch die Landesversammlung in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. Wenn die in § 9 der Satzung festgelegten Pflichten der Mitglieder verletzt und die Verletzung(en) trotz schriftlicher Abmahnung durch den Landesvorstand fortgesetzt werden
- b. Wenn das Mitglied seinen dem HPV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Landesvorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
- c. Wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des HPV verstößt.

Die Möglichkeit eines Ausschlusses durch das satzungsgemäß vorgesehene Organ (Rechtsausschuss) bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Ordnungen.



Die Mitglieder haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Landesversammlung nach Maßgabe des § 12 der Satzung. Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des HPV teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

- a. Die Belange und Aufgaben des HPV zu fördern.
- b. Die Satzung, die Ordnungen und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen des HPV zu befolgen, durchzuführen und gegenüber den eigenen Mitgliedern um- und durchzusetzen sowie bei diesen für deren verbindliche Anerkennung zu sorgen,
- c. Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu erbringen.
- d. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim HPV erwachsen, dem zuständigen Organ (Rechts- und Disziplinausschuss) zu unterbreiten,
- e. zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen,
- f. die jeweils aktuelle Fassung von Satzung, Vereinsregisterauszug und Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörde dem HPV vorzulegen.

Die Verletzung von Mitgliedspflichten sowie Verstöße gegen Bestimmungen des HPV und die in seinem Bereich geltenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere sport- und verbandswidriges Verhalten, können durch den Rechts- und Disziplinausschuss, insbesondere nach Maßgabe des § 14 der Satzung sowie der Rechts- und Disziplinarordnung geahndet werden.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Lizenzgebühren sowie die Beiträge sind fällig am 15.2. des Geschäftsjahres; die in der Jahresabschlussrechnung berechneten Gebühren und Beiträge am 15.12. des Geschäftsjahres.

§ 11 Organe des Verbandes

Die Organe des HPV sind:

- a. die Landesversammlung
- b. der Landesvorstand
- c. der Rechtsausschuss

§ 12 Die Landesversammlung

1. Zusammensetzung

Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder, dem Vorstand und dem Rechtsausschuss.



2. Ordentliche Landesversammlung

Die ordentliche Landesversammlung findet jährlich statt. Hierzu muss der Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses schriftlich einladen. Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Einladung mit Tagesordnung und Anlagen den Mitgliedern an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geschickt wird.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Landesversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Landesvorstand einzureichen, der den Termin der Landesversammlung aus diesem Grunde rechtzeitig bekannt zu geben hat.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Landesversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung (Einladung) bezeichnet wird.

3. Außerordentliche Landesversammlung

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. Er muss sie auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Landesversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Beachtung einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Landesversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

4. Aufgaben der Landesversammlung

Die Landesversammlung ist - soweit nicht anders bestimmt - für die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HPV zuständig.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
- Die Genehmigung des Haushaltsplans
- Die Behandlung von Anträgen
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Die Umsetzung von Entscheidungen des Rechtsausschusses
- Satzungsänderungen
- Änderung und/oder Beschluss von Ordnungen



5. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des HPV sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss hergestellt werden.

6. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

In der Landesversammlung sind die Mitglieder durch ihre bestellten Vertreter sowie die Vorstandsmitglieder des HPV stimmberechtigt. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Vertreter in die Landesversammlung entsenden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses nehmen an den Landesversammlungen beratend teil. Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist die Leitung der Geschäftsstelle des Landesverbandes und sind die Obleute.

Die Mitglieder haben in der Landesversammlung eine Stimmenzahl entsprechend der Zahl der ihnen angehörenden Lizenzspieler/innen sowie der gemeldeten Mitglieder ohne Lizenz, und zwar je angefangene zehn Lizenz-Spieler*innen/Mitglieder ohne Lizenz eine Stimme. Stichtag ist jeweils der 15.01. des aktuellen Jahres. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind unzulässig. Abweichend von diesem Stichtag berechnet sich die Stimmzahl der in der laufenden Versammlung aufgenommenen neuen Mitglieder nach der Zahl der Lizenzanträge und Meldungen von Mitgliedern ohne Lizenz, die bis zum Sitzungsbeginn formgerecht vorgelegen haben.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, es kann nicht als Vertreter eines Mitgliedes abstimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

7. Wahlen

Wählbar in Organe, Ämter und Funktionen ist jede volljährige Person, die Mitglied eines dem HPV angeschlossenen Vereins oder einer ihm angeschlossenen Spielgemeinschaft ist. Ämterhäufung ist unzulässig.

8. Anträge

Anträge zur Landesversammlung können von den Mitgliedern und dem Vorstand des HPV eingebracht werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand des HPV setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin,
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,



- dem Kassenwart/der Kassenwartin,
- dem Sportwart/der Sportwartin für Breitensport,
- dem Sportwart/der Sportwartin für Leistungssport,
- dem Jugendwart/der Jugendwartin,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- dem Wart/der Wartin für Schiedsrichterwesen,

also insgesamt 8 Personen, die den geschäftsführenden Vorstand bilden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Obleute und Beauftragte bestimmen sowie Ausschüsse einsetzen.

2. Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden, jedes einzelne für sein Amt, von der ordentlichen Landesversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandswahlen finden alternierend statt:

- In einem Jahr werden gewählt: Präsident/in, Kassenwart/in, Jugendwart/in, Breitensportwart/in;
- Im anderen werden gewählt: Vizepräsident/in Kommunikation, Leistungssportwart/in, Schiedsrichterwart/in, Schriftführer/in

Vereint sowohl beim ersten als auch beim zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit auf sich, so genügt in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Landesvorstand ein Ersatzmitglied aus dem Bereich des Landesverbandes für den Zeitraum bis zur nächsten Landesversammlung beauftragen. In der nächsten Landesversammlung erfolgt dann eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer von einem Jahr bis zum neuen Termin der alternierenden Vorstandswahl. Wird eine Vorstandswahl während einer Landesversammlung vakant, kann die Landesversammlung beschließen, wen der Landesvorstand bis zur nächsten Landesversammlung mit der Amtsführung beauftragen soll.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den HPV gerichtlich und außergerichtlich, nach außen und innen.

Der Vorstand ist von dem Präsidenten zu wenigstens einer Sitzung während des Geschäftsjahres einzuberufen. Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Der Rechtsausschuss

Die Sportrechtspflege innerhalb des HPV wird durch den in seiner Arbeit unabhängigen Rechtsausschuss wahrgenommen. Alles Weitere ist in der Rechts- und Disziplinarordnung geregelt.



§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Finanzen des HPV werden durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen überprüft. Die Kassenprüfer/innen sind unabhängig und dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein. Die Landesversammlung wählt die Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine/r der

Kassenprüfer/innen wird jährlich neu gewählt.

Die Prüfung erfolgt zumindest einmal jährlich, in jedem Falle aber vor der ordentlichen Landesversammlung, in der die Kassenprüfer/innen über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des HPV kann auf der Landesversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Pétanqueverband, der es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 17 Beschlüsse

Die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu den Akten des betreffenden Organs zu geben.

Sie sind wie folgt zu unterzeichnen:

- Beschlüsse der Landesversammlung vom Versammlungsleiter und Protokollführer.
- Beschlüsse des Vorstandes vom Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- Entscheidungen des Rechtsausschusses vom Vorsitzenden, sofern die mehrheitliche Beschlussfassung dokumentiert ist.

§ 18 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung ist am 8. März 1985 in Kraft getreten. Sie wurde am 27.04.1987, 19.07.1993, 26.02.1994, 16.02.2002, 15.02.2003, 07.02.2004, 12.02. 2005, 11.02.2006, 06.02.2010, 19.02.2011, 11.02.2012, 16.02.2013, 07.02.2015 13.02.2016, 17.02.2018, 23.02.2019 und zuletzt durch Beschluss der Landesversammlung vom 22.11.2019 geändert.